

Wie dem nun sei: im Lauf des 13. Jahrhunderts fand das Alienationsverbot in die englische Rechtsliteratur Eingang, auch ohne daß der Krönungseid dabei berührt wurde. Bracton analysierte diesen noch in seiner alten Form, die aus dem Anselm-Ordo stammte, und trotzdem hielt er dafür, daß gewisse Dinge der Krone vorbehalten bleiben müßten. Er sprach freilich nicht von den *iura regni quae non sunt alienanda*, sondern legte lediglich in recht abstrakten Wendungen dar, daß Friedenswahrung und Rechtspflege Aufgabe der Krone seien und sie geradezu ausmachten, so daß sie nicht von ihr getrennt werden könnten⁵⁰). Damit war nicht gemeint, daß etwa allein der König Recht sprechen dürfe. Eine Veräußerung der Gerichtsbarkeit ließ Bracton durchaus zu, — mußte sie ja auch zulassen, da sie im England seiner Zeit allenthalben anzutreffen war. Was er sagen wollte, war vielmehr, daß der Monarch die „unveräußerlichen Rechte“ nicht ohne jeden Vorbehalt fortschenken und daß sie dann nicht als allodiales Eigentum von dem Beschenkten besessen werden könnten; stattdessen sollte die feudale Beziehung zum König erhalten bleiben, der Inhaber der Gerichtsbarkeit sich immer als Delegierten, als Vertreter des Königs verstehen. Die Anwälte der Krone verstiegen sich dann in den Quo-Warranto-Prozessen unter Eduard I. sogar zu der Behauptung, daß jedes erteilte Gerichtsprivileg bei Thronwechsel der Erneuerung bedürfe; zur Begründung wurde dabei geltend gemacht, daß der Herrscher wie ein Minderjähriger zu betrachten und insofern mit der Kirche zu vergleichen sei⁵¹), — ein Argument, das ja auch sonst in der Lehre von der Unveräußerlichkeit auftaucht⁵²).

Ein ganzes Märchen dichtete der Autor des um 1290 entstandenen Werks, das unter dem Titel „Fleta“ läuft: 1275 — so heißt es bei ihm — seien die Könige der Christenheit in Montpellier zusammengekommen und hätten festgesetzt, daß einerseits die königliche Gewalt der Verjährung nicht unterworfen, andererseits die *res coronae* unver-

⁵⁰) fol. 14, l. II, c. 5, § 7, ed. T. Twiss (1878) 1, 108 ff.: *et est res quasi sacra res fiscalis, quae dari non potest nec vendi nec ad alium transferri a principe vel a rege regnante, et quae faciunt ipsam coronam et communem utilitatem respiciunt, sicut est pax et iustitia*. Vgl. fol. 55 b, l. II, c. 24, § 1 f., S. 442; hierzu und zum Folgenden D. W. Sutherland, Quo Warranto Proceedings in the Reign of Edward I. 1278—1294 (1963) S. 13 f.

⁵¹) F. Pollock - F. W. Maitland, The History of English Law before the time of Edward I. 1 (21898) 573; Placita de quo warranto, S. 305, 308; Sutherland S. 128.

⁵²) S. o. S. 402.